



Ehrungsordnung

§ 1

Allgemeines

1. Personen, die sich um den Verein FC Inde Hahn in besonderer Weise verdient gemacht haben, können geehrt werden.
2. Mögliche Ehrungen sind die Verleihung einer Verdienst-Urkunde, die Verleihung der silbernen oder goldenen Ehrennadel sowie die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden.

§ 2

Zuständigkeit

Über die unter § 3 bis § 8 beschriebenen Ehrungen entscheidet der Vorstand.

§ 3

Verdiensturkunde

Dem Vorstand obliegt es eine Verdiensturkunde zu verleihen:

1. an Mitglieder für besondere Verdienste um den Verein;
2. an Nichtmitglieder für besondere Verdienste um den Verein unter Niederlegung der Gründe.

Zu der Urkunde wird ein angemessenes Präsent überreicht.

§ 4

Silberne Ehrennadel

Die silberne Ehrennadel kann verliehen werden für mindestens 25-jährige Mitgliedschaft im Verein.

§ 5

Goldene Ehrennadel

Die goldene Ehrennadel kann verliehen werden für mindestens 40-jährige Mitgliedschaft im Verein.



§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden:

1. für mindestens 50-jährige Mitgliedschaft im Verein;
2. an Mitglieder und Nichtmitglieder für hervorragende Verdienste um den Verein unter schriftlicher Niederlegung der Gründe.

Für Ehrenmitglieder besteht ab dem darauffolgenden Beitragsjahr die Möglichkeit der Befreiung vom Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Ehrevorsitz

Die Ernennung zum Ehrevorsitzenden kann für langjährige verdienstvolle Führung des Vereins erfolgen.

§ 8 Sonstige Ehrungen

(1) Geburtstagsehrung

Zum 50. und 65. Geburtstag eines jeden Mitglieds wird eine Glückwunschkarte zugestellt.

Zum 60. Geburtstag wird jedes Mitglied von einer Delegation des FC Inde Hahn besucht. Dabei werden ein Ehrengeschenk oder ein Geschenkkorb und eine Glückwunschkarte überreicht.

Ab dem 70. Geburtstag wird jedes Mitglied alle 5 Jahre von einer Delegation des Vereins besucht und es werden ein geeignetes Präsent und eine Glückwunschkarte überreicht.

(2) Totenehrung

Verstorbene Vereinsmitglieder werden durch Niederlegung von Kranz oder Gebinde durch den Vereinsvorsitzenden oder eine Abordnung des Vorstandes geehrt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung tritt durch Beschluss des Vorstandes in Kraft.
Einstimmig beschlossen auf der Vorstandssitzung am 20.05.2015

Dietmar Halterbeck
Ressortleiter Vorsitz